

Dritte Änderung der Satzung über die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters des Landkreises Nordsachsen vom 30. März 2011

Hinweis: Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, zuletzt geändert am 29. Mai 2024 § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung vom 20. Januar 2024 § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der Fassung vom 19. Juni 2024 hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 27. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I - Änderungen

Die Satzung über die Rechtsstellung, Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters des Landkreises Nordsachsen vom 30. März 2011, zuletzt geändert durch die Satzung vom 21. September 2016 (Beschluss Nr. 166/16 KT, veröffentlicht im Amtsblatt am 30. September 2016) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Stellvertreter des Kreisbrandmeisters Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landrat bestellt nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Nordsachsen in jedem der in § 1 genannten Inspektionsbereiche widerruflich für die Dauer von höchstens sechs Jahren:

1. einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters als Leiter des jeweiligen Inspektionsbereiches (Inspektionsbereichsleiter),
2. einen stellvertretenden Inspektionsbereichsleiter, der den Inspektionsbereichsleiter in dessen Abwesenheit oder bei Bedarf unterstützt und vertritt.“

2. § 5 Aufgaben der Stellvertreter Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

(1) „Den Stellvertretern des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters werden folgende feuerwehrtechnische Aufgaben übertragen:

1. Beratung und Unterstützung des Kreisbrandmeisters zu Themen wie Aufstellung, Ausrüstung, Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren,

2. Beratung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz im jeweiligen Inspektionsbereich,
3. Anregung der Teilnahme von Angehörigen der Feuerwehren an Lehrgängen,
4. Unterstützung des Kreisbrandmeisters bei Planung und Koordinierung der überörtlichen Aus- und Fortbildung,
5. Mitwirkung bei der Einsatzleitung bei Großschadenslagen nach Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister,
6. Zuarbeit bei Fördervorhaben von Kommunen im jeweiligen Inspektionsbereich,
7. Vertretung des Kreisbrandmeisters bei Terminen, Veranstaltungen und Ausbildungsmaßnahmen,
8. Mitarbeit in der technischen Einsatzleitung und in besonderen Führungseinrichtungen bei besonderen Ereignissen,
9. Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß SächsBRKG.“

3. § 5 Aufgaben der Stellvertreter Absatz 2 wird ergänzt:

(2) „Den stellvertretenden Inspektionsbereichsleitern obliegt die Vertretung der Inspektionsbereichsleiter in deren Abwesenheit sowie die Unterstützung bei der Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben.“

4. § 6 Aufwandsentschädigung der Stellvertreter des Kreisbrandmeister wird wie folgt gefasst:

Absatz 1

„Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters (Inspektionsbereichsleiter) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 386,00 Euro.“

Absatz 2

„Die stellvertretenden Inspektionsbereichsleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 315,00 Euro.“

Absatz 3

„Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bis zum 30. des jeweiligen Monats durch Überweisung.“

Absatz 4

„Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt:

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.“

Absatz 5

„Falls der Grund für die Nichtausübung selbst verschuldet ist, entfällt der Anspruch, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.“

Absatz 6

„Für notwendige Dienstreisen, für die kein Dienst-Kfz bereitgestellt werden kann, erfolgt eine Reisekostenerstattung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.“

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung, Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters des Landkreises Nordsachsen vom 30. März 2011 in der Fassung vom 21. September 2016 außer Kraft.

Torgau, den 24. September 2024

Kai Emanuel
Landrat

- Siegel -

**Hinweis gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsLKrO)**

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Nordsachsen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
5. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes schriftlich geltend gemacht worden ist.